



Deutsches
Forschungsnetz

Der Umgang mit Daten ehemaliger Hochschulmitglieder

Ass. jur. Marten Tiessen

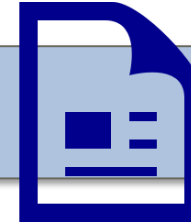
Institut für Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht, Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Hoeren

Forschungsstelle Recht im Deutschen Forschungsnetz



- I. Schutzbereich des Datenschutzrechts
- II. Nutzung und Löschung von Mitarbeiterdaten
- III. Unterschiede für Studierende
- IV. Ansprüche des Hochschulmitglieds
- V. Digitaler Nachlass

Personenbezogene Daten



„Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person“



Sehr weite Definition

Beispiele: Name, Geburtsdatum, Emailadresse, Emails, Nutzerkennung, Passwörter, IP-Adressen

Grundsätze des Datenschutzrechts:

- Vorrang speziellerer Vorschriften
- Datenvermeidung und -sparsamkeit
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Zweckbindung



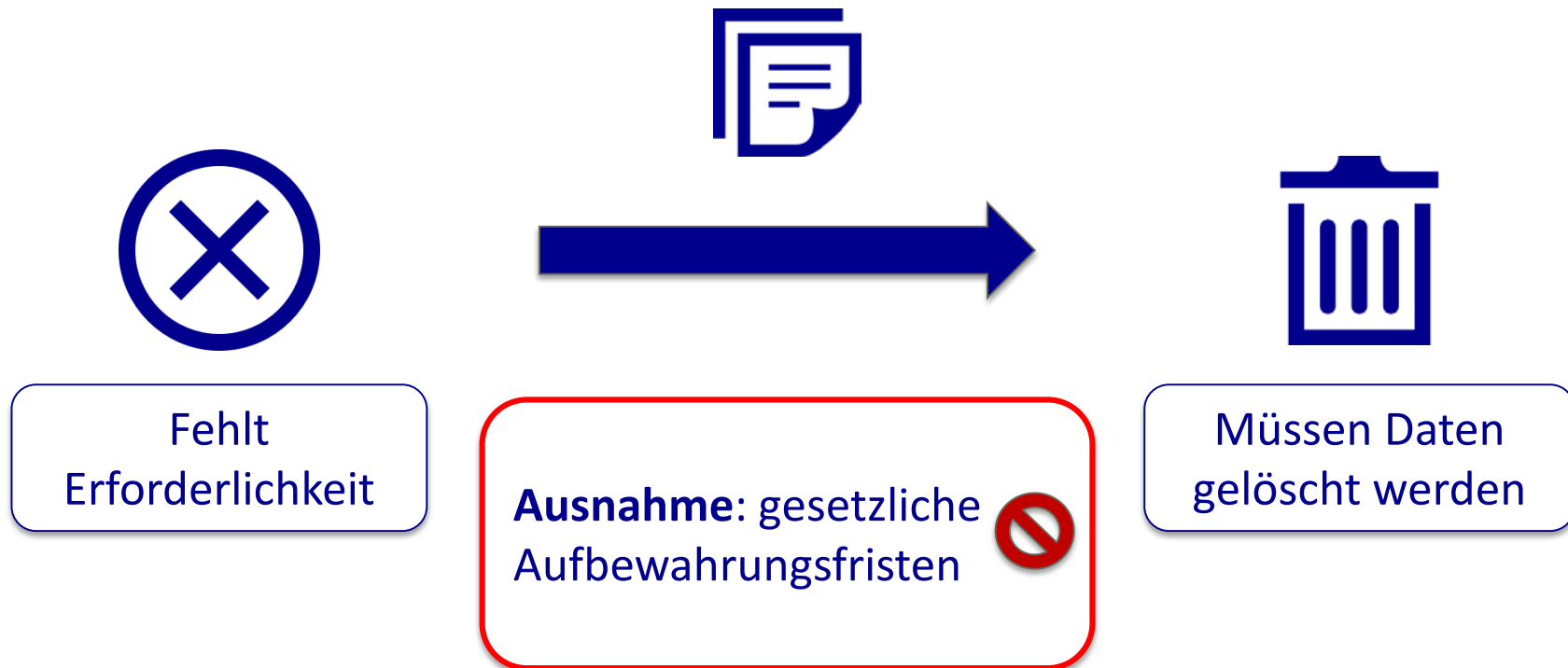
Ähnliche Vorschriften in den verschiedenen Landesdatenschutzgesetzen

Beispiel § 29 DSGVO NRW:

*„Daten von Bewerbern und Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur **Eingehung, Durchführung, Beendigung** oder **Abwicklung** des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses [...], **erforderlich** ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.“*

Beispiel des § 29 Abs. 4 S. 2 DSGVO

*Nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese Daten **nicht mehr benötigt** werden, es sei denn, dass Rechtsvorschriften entgegenstehen [...].*



- 6 Jahre: Lohnberechnungsunterlagen und Lohnkonten nach § 147 AO und § 41 EStG
- 2 Jahre: Arbeitszeitnachweise nach § 16 Abs. 2 ArbZG

Unterscheidung zwischen dienstlichen und privaten Emails:



Schutz privater Daten nach Vertragsende?

Beschluss des Oberlandesgericht (OLG) Dresden vom 5.9.2012:

Keine Löschung des E-Mail-Accounts nach Kündigung, solange Nutzer für die Daten noch Verwendung hat

Bedeutung der Entscheidung für Hochschulen

- Daten sollen erst gelöscht werden, wenn Nutzer keine Verwendung für Daten mehr hat
- Eine Verwendung hat der Nutzer nicht mehr, wenn er Möglichkeit Daten zu sichern nicht nutzt
- Hochschulen sollten auf bevorstehendes Löschen aufmerksam machen
- Vertragliche Regelung
- Bei unberechtigter Löschung Schadensersatz, aber auch strafrechtliche Ahndung möglich

Automatische Weiterleitung von E-Mails

Bei Hochschulmitarbeitern bereits während Beschäftigungsverhältnis bedenklich:



Neben datenschutzrechtlichen Bedenken auch strafrechtlicher Geheimnisschutz:

§ 203 StGB
Verletzung von
Privatgeheimnissen



§ 353b StGB
Verletzung des
Dienstgeheimnisses

Nach Ende des Beschäftigungsverhältnis Sperre des Accounts und keine Weiterleitung!

Andere elektronische Daten: Möglicherweise noch weitere Daten des Nutzers auf Website z.B. Fotos, CVs, Anschrift

Fotos von Mitarbeitern



Veröffentlichung
von Bildnissen
erlaubt, wenn

Einwilligung nach
§ 22 KUG noch
vorliegt

und Einwilligung
nicht wirksam
widerrufen wurde

- Größtenteils Übereinstimmung
- Statt Arbeitsvertrag – Nutzungsvertrag
- Gleiche Löschpflichten – Keine Aufbewahrungsfristen
- Hauptsächlich private Daten
- Keine Weiterbenutzung oder -leitung

Löschen



z.B. aus § 29 Abs. 4 S. 2
DSG NRW iVm § 19 Abs.
3 S. 2, Abs. 4 DSG NRW

**Schadens-
ersatz**



z.B. aus § 20 DSG
NRW, § 823 Abs. 2
BGB iVm § 303a StGB,
KUG, § 823 Abs. 1
BGB iVm APR

Herausgabe



Nur vertragliche Ansprüche
möglich

Was geschieht mit den Daten Verstorbener?

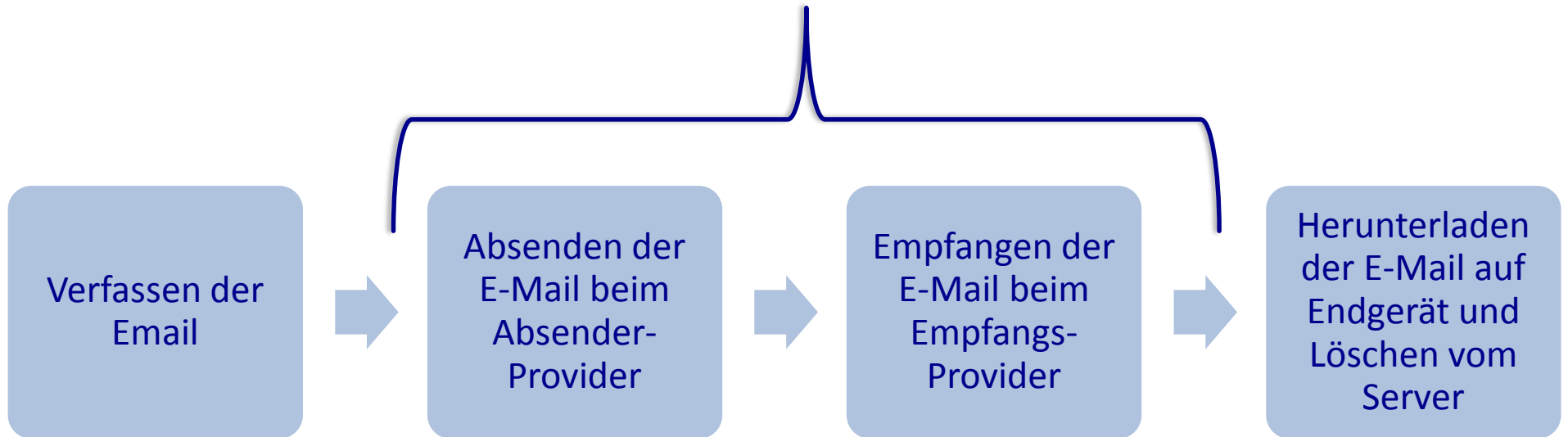


KG, Urteil vom 31.5.2017: Zur Vererbbarkeit eines Facebook-Accounts



KG: Kein Recht auf Zugriff auf den Account, da sonst Fernmeldegeheimnis verletzt wird

Schutz des Fernmeldegeheimnis



Weder der Ausnahmetatbestand des § 88 Abs. 3 S. 1 und 2 TKG noch die gesetzliche Ausnahme nach Satz 3 sind einschlägig

§ 88 Abs. 3 TKG

*Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder **anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß** hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen.[...]*

*Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an **andere**, ist nur zulässig, soweit dieses **Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift** dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht.[..]*

- Urteil sehr umstritten
- Keine höchstrichterliche Rechtsprechung
- Gewisse Rechtsunsicherheit

Hochschulbezug

- Auch Hochschulen könnten mit diesem „Problem“ konfrontiert sein (Mitarbeiter E-Mail-Konten)
- Weiterführende Entwicklung ist unklar, Rechtsprechung ist abzuwarten
- In jedem Fall kein übereiltes Handeln notwendig

Forschungsstelle Recht im DFN

E-Mail: recht@dfn.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**